



Artikel 19

Betriebe mit besonderer Brandgefahr

a. Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Betriebe oder Betriebsteile, in denen besonders brandgefährliche Stoffe in gefahrbringender Weise oder Menge hergestellt, verarbeitet, gehandhabt oder gelagert werden.

² Als besonders brandgefährliche Stoffe gelten:

- a. hochentzündliche, leicht entzündliche und rasch abbrennende Stoffe;
- b. Stoffe, bei deren Erhitzung grosse Mengen brennbarer oder giftiger Gase frei werden;
- c. brandfördernde Stoffe, wie Sauerstoff, leicht zersetzbare Sauerstoffträger und andere Oxydationsmittel.

Absatz 1

Wo besonders brandgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet, gehandhabt oder gelagert werden, besteht naturgemäss eine erhöhte Gefahr für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da sich bei einem Brandausbruch das Feuer rasch ausdehnen, auf ganze Gebäude übergreifen oder sich zu einem Flächenbrand entwickeln kann.

Absatz 2

Besonders brandgefährliche Stoffe sind:

gemäss Buchstabe a:

- leicht entzündbare und rasch abbrennende feste Stoffe, wie lose Papierschnitzel, lose Holzwolle oder loses Stroh,
- flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 30 °C. Diese Definition stützt sich auf die EKAS-Richtlinie über brennbare Flüssigkeiten (siehe auch Wegleitung zu 5. Abschnitt ArGV 4). Bezieht sich nur auf den deutschen Text: Der Begriff «leicht entzündlich» im Text dieser Verordnung ist derselbe wie in der Chemikalienverordnung, wo er zusammengeschrieben ist (leichtentzündlich).

Sind Raumtemperatur oder Temperatur der Flüssigkeit höher als der Flammpunkt, z.B. wenn die Flüssigkeit über den Flammpunkt erwärmt wird, so gelten die Bestimmungen über Betriebe mit Explosionsgefahr (Art. 22 bis 25 ArGV 4).

Beispiele:

- Lackbenzin (Flammpunkt +30 - 43 °C) und Isobutylalkohol (Flammpunkt +27.5 °C) sind besonders brandgefährlich, wenn die Raumtemperatur oder die Temperatur der Flüssigkeit +27.5 °C bzw. +30 °C nicht überschreiten; dagegen sind sie auch explosionsgefährlich, wenn diese Temperaturen überschritten werden.
- Benzine (Flammpunkt -40 °C), Aceton (Flammpunkt -20 °C) und Toluol (Flammpunkt +7 °C) sowie Butan und Propan können praktisch immer explosionsfähige Gemische gemäss Artikel 22 Buchstabe a ArGV 4 bilden und fallen deshalb unter die Bestimmungen der Artikel 22-24 ArGV 4.

gemäss Buchstabe b:

- brennbare Stoffe, bei deren Erhitzung oder Abbrennen grosse Mengen brennbarer oder giftiger Zersetzungsprodukte entstehen, wie PVC, Polyurethane, Phosphor, Schwefel, Stickstoffdünger;

Art. 19



Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht

5. Abschnitt: Betriebe mit besonderen Gefahren

Art. 19 Betriebe mit besonderer Brandgefahr: a. Geltungsbereich

gemäss Buchstabe c:

- Sauerstoff, flüssige Luft, Ozon, leicht zersetzbare Sauerstoffträger, wie Chlorate, Nitrate und Peroxide, sowie andere Oxidationsmittel, wie Chlor, Brom, Jod.